

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 21. August 2018

Änderung der Pachtzinsverordnung

Dem Landrat wird eine Änderung der Verordnung über die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinszuschlages für Sömmerungsbetriebe (Pachtzinsverordnung) unterbreitet.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat per 1. April 2018 die revidierte und angepasste Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes in Kraft gesetzt. Mit der weiterentwickelten Schätzungsanleitung steigen die Ertragswerte an. Diese Steigerung wirkt sich direkt auf die Berechnung des höchstzulässigen Pachtzinses aus und erfordert im Kanton Glarus eine Überprüfung der Regelung des Pachtzinszuschlags.

Gemäss Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn dies für den Erhalt des Sömmerungsbetriebes notwendig ist. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Landrat die Pachtzins-Verordnung erlassen, welche 2014 letztmals aufgrund der Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes revidiert wurde. Der Verpächter ist demnach berechtigt, einen Zuschlag von höchstens 30 Franken für Schafe je Normalstoss, bzw. 90 Franken für Milchkühe, -schafe und -ziegen je Normalstoss, bzw. 65 Franken für die übrigen Tiere je Normalstoss zu erheben (Basis Schätzanleitung 2004; bei älteren Schätzungsanleitungen ein Zuschlag von 75 Franken je Normalstoss).

Neue Regelung

Wird der Berechnung des Ertragswertes nun neu die Schätzungsanleitung 2018 zugrunde gelegt, resultiert ein höherer Ertragswert. Dies führt zu einer Anhebung der Pachtzinsen um durchschnittlich 33 Prozent und somit zu einer Reduktion des für die Erhaltung des Sömmerungsbetriebes notwendigen Zuschlages. Hier gehen die Interessen der Verpächter (meist Gemeinden) und der Pächter auseinander, wie die durchgeführte Vernehmlassung zeigte. Auch wurde eine Vereinfachung der Zuschlagsregelung angeregt. Die neue Regelung (für Berechnungen anhand der Schätzungsanleitung 2018), die voraussichtlich für die nächsten zwei bis drei Jahre Gültigkeit hat, halbiert die ursprünglich vorgeschlagene Reduktion der Zuschläge um die Hälfte. Neu betragen die maximalen Zuschläge:

- 25 Franken für Schafe;
- 75 Franken für Milchkühe, -schafe und -ziegen;
- 52.50 Franken für die übrigen Tiere.

Memorialsantrag „Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen (Kantons- und Gemeindesteuern)“; Zulässig- und Erheblicherklärung

Dem Landrat wird beantragt, den Memorialsantrag „Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen“ (Kantons- und Gemeindesteuern) für zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Der am 17. Juli 2018 von zwei Stimmberechtigten namens der CVP eingereichte Memorialsantrag will den Regierungs- und Landrat beauftragen, der Landsgemeinde eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes zu unterbreiten. Die Maximalabzüge für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie für Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen sollen erhöht werden. Zudem sei der Selbstbehalt von gegenwärtig drei Prozent der Nettoeinkünfte zu senken, sodass selbstbezahlte Krankheits- und Unfallkosten stärker in Abzug gebracht werden können. Die Anpassungen sollen für Kantons- wie Gemeindesteuern vorgenommen werden.

Die rechtliche Prüfung ergab, dass der als allgemeine Anregung eingereichte Memorialsantrag den Anforderungen von Verfassung und Gesetz entspricht und Bundesrecht nicht verletzt. Er ist daher für rechtlich zulässig zu erklären. Zudem hat der Landrat über die Erheblichkeit zu befinden.

Diverses

Aus dem Energiefonds wird an die energetische Sanierung eines Einfamilienhauses in Mühlehorn ein Kantonsbeitrag von 6'290 Franken und ein globalbeitragsberechtigter, vom Bund rückforderbarer Beitrag von 26'480 Franken, total 32'770 Franken, zugesichert.

Die Aufhebung der Strassenkorporation Oberzaun-Obbort, Linthal, wird genehmigt, nachdem die Gemeinde Glarus Süd der Übernahme der Strassenbaulast zugestimmt hat.

Personelles

Vom Rücktritt von Niklaus Hauser, Mollis, aus der Kulturkommission per Ende Dezember 2018 wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Als neues Mitglied in den Vorstand der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird Landammann Andrea Bettiga ernannt.

Durch das Departement Bau und Umwelt wurde Anahita Aebli, Glarus, als Fachspezialistin Waldbiodiversität in der Abteilung Wald und Naturgefahren, per 1. September 2018 und mit einem Pensum von 40 Prozent, angestellt.